



Bundesamt für Landwirtschaft  
Herr Stv. Direktor Jacques Chavaz  
Mattenhofstrasse 5  
3003 Bern

Brugg, 27. Juli 2011

Zuständig: Martin Ruffer  
Dokument: SN\_TVD\_TSV\_2011.doc

## **Revision der TVD-Verordnung, der Verordnung über die Gebühren der TVD und der Tierseuchenverordnung Anhörung**

Sehr geehrter Herr Chavaz  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 15.6.2011 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) kann den meisten Änderungen zustimmen. Zu diesen Punkten äussern wir uns in der vorliegenden Stellungnahme nicht explizit. Wir beschränken uns in der Stellungnahme auf die Änderungen, zu denen der SBV eine abweichende Haltung hat.

Konkret nimmt der SBV zu den drei Vorlagen wie folgt Stellung:

### **Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank**

#### **Art. 4, Abs. 3**

Der SBV ist skeptisch gegenüber der Aufhebung der Ausnahme der Abgangsmeldungen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben. Der ursprüngliche Grund für die Ausnahme, nämlich das Verhindern eines zusätzlichen administrativen Aufwandes, hat immer noch Gültigkeit. Wir können nachvollziehen, dass es wegen der fehlenden Doppelmeldung teilweise zu Schwierigkeiten kommen kann. Jedoch wird die Einführung der Abgangsmeldung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben zu zusätzlichen Schwierigkeiten führen.

#### **Art. 5a, Abs. 1 und Art. 12a, Abs. 1**

Der SBV ist der Meinung, dass die Tierliste auch künftig den Tierhaltern grundsätzlich in Papierform zugestellt werden soll. Es darf nicht sein, dass Tierhalter ohne Computerkenntnisse oder Internetzugang wichtige Angaben von einer öffentlich-rechtlichen Datenbank nicht oder nur noch erschwert erhalten. Wir können aber unterstützen, dass auf den Papierversand bei denjenigen Produzenten verzichtet wird, die dem explizit zustimmen. Als Anreiz sind den Tierhaltern, die auf den Papierversand verzichten, die dadurch eingesparten Kosten als Rabatt gutzuschreiben. Entsprechend der ablehnenden Haltung des SBV zu Art. 12 muss auch auf die Anpassung von Art. 5a verzichtet werden.

**Art. 9a**

Abs. 2 ist zu streichen. Allen Beauftragten ist der Zugang grundsätzlich kostenlos zu gewähren. Durch die vereinfachte Zulassung der Beauftragten kann die Qualität der Meldungen weiter verbessert werden. Dies ist im Sinne aller Beteiligten.

**Verordnung über die Gebühren Tierverkehrsdatenbank**

**Art. 1, lit. f / Art. 3, Abs. 3 und Anhang Ziffer 8**

In Übereinstimmung mit der Forderung des SBV zu Art. 9a der Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank sind die Gebühren für Beauftragte und entsprechende Regelungen in der Verordnung zu streichen.

**Tierseuchenverordnung**

Keine Bemerkungen

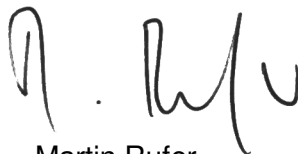
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband



Jacques Bourgeois  
Direktor



Martin Rufer  
Leiter Produktion, Märkte und Ökologie